



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenaу, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2025

Freitag, 12. Dezember 2025

Nr. 45

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 S. 383 BauGB zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülldorf

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 S. 386 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark am Bahnhof“ der Gemeinde Schülldorf

---

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Schülldorf

Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt  
Ansprechpartner: Jannika Stieber  
Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
24783 Osterrönfeld  
Telefon: 04331 / 84 71 33  
Telefax: 04331 / 84 71-71  
Zimmer: 11  
E-Mail: j.stieber2@amt-eiderkanal.de  
Internet: www.amt-eiderkanal.de

Öffnungszeiten:  
Mo, Di, Do u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr  
und Do von 14.00 - 17.00 Uhr  
im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 10.12.2025

## Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf hat in ihrer Sitzung am 24.03.2025 beschlossen, für das Gebiet westlich „Husbarg“ und östlich der BAB 7 sowie südlich der Straße „Am Bahnhof“ und nördlich der Kreisstraße 30 parallel zu dem Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark am Bahnhof“ die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülldorf aufzustellen. Planungsziel ist die Schaffung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Der Öffentlichkeit ist gem. 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

**vom 22.12.2025 bis 30.01.2026**

in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 11, abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per Mail an [j.stieber2@amt-eiderkanal.de](mailto:j.stieber2@amt-eiderkanal.de) gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Internet über <https://cloud.gsp-iq.de/index.php/s/LaJGkFaHb5jFLSg> einsehbar.

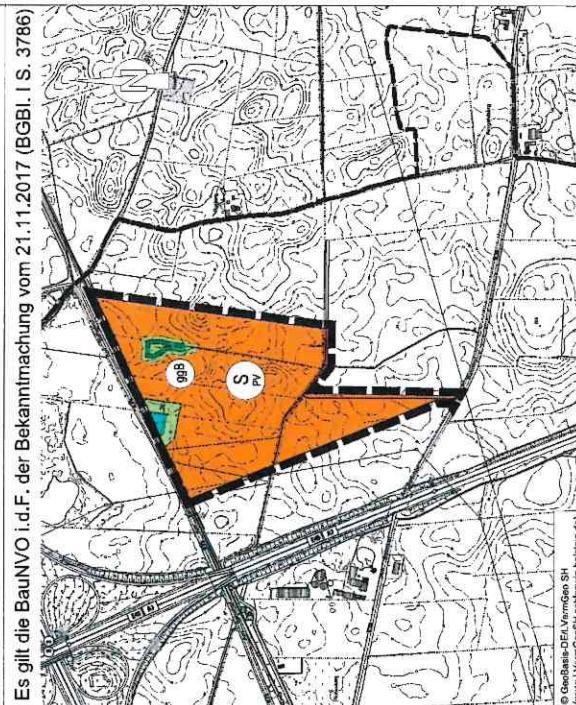
Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Auftrage  
gez.:  
Jannika Stieber

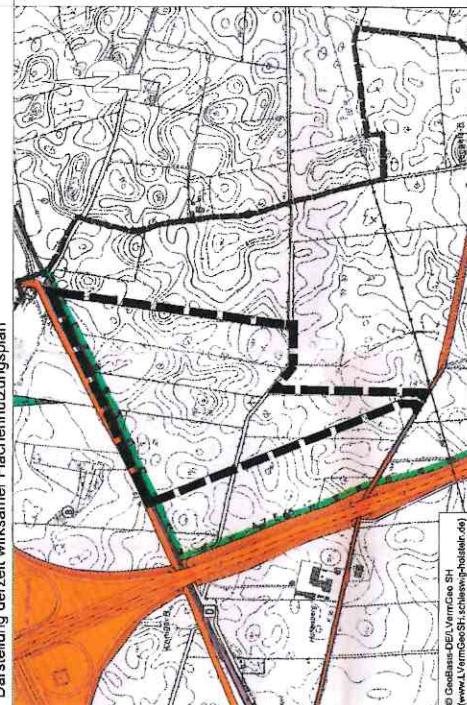
Anlage: Lageplan des Gebietes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülldorf

## Planzeichnung

M. 1:10.000



Darstellung derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



Legende (Auszug) derzeitig wirksamer Flächennutzungsplan

	Fläche für die Landwirtschaft
	Naturpark
	Autobahnen, Sonstige öffentliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen

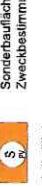
## Planzeichenerkläration

Planzeichen

Erläuterungen

### Darstellungen

Art der baulichen Nutzung



Grünflächen



Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Sonstige Planzeichen



Maßangabe in Meter

Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone hier: 15 m an Kreisstraße 75 (K 75)

Waldschutzzonen

Umgrenzung von Schulgebäuden und Schulzubehör im Sinne des Naturschutzrechts

Gesetzlich geschütztes Biotop

Darstellungen ohne Normcharakter

Gemeingrenze

Rechtsgrundlagen

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

§ 5 Abs. 1 BauGB

§ 29 Abs. 1a StNVG

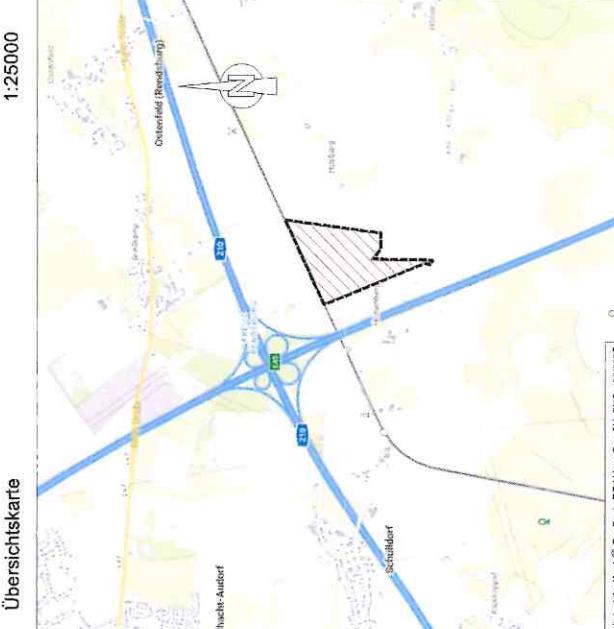
§ 24 Abs. 2 LwaldG

§ 30 BNatSchG  
i.V.m. § 21 LNatSchG

§ 34 Abs. 4 EStG

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Übersichtskarte



DigitalerAtlasNord © Großbaus-DE/LvvermGeo SH, BK3 - Objekt 2025

## Gemeinde Schülldorf

## 6. Änderung

## des Flächennutzungsplanes

"Solarpark am Bahnhof"  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

**GSP**

2025: Bau-Befreiung  
Flächen 4 / Erf. 07.07.09  
Flk. 0 43,31; FL. 0,71; (a)  
Einz. 39; Flg. 0,00; (a)  
Befreiung: Regelwerke (V20);  
Festsetzung: Regelwerke (V20);  
Stand: 23.10.2025 / BH

P-Nr.: 225116719



# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

## Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Schülldorf

Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt  
Ansprechpartner: Jannika Stieber  
Verwaltungsstelle: Osterrönfeld  
Schulstraße 36,  
24783 Osterrönfeld  
Telefon: 04331 / 84 71 33  
Telefax: 04331 / 84 71-71  
Zimmer: 11  
E-Mail: j.stieber2@amt-eiderkanal.de  
Internet: www.amt-eiderkanal.de

Öffnungszeiten:  
Mo, Di, Do u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr  
und Do von 14.00 - 17.00 Uhr  
im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 10.12.2025

## Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark am Bahnhof“ der Gemeinde Schülldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf hat in ihrer Sitzung am 24.03.2025 beschlossen, für das Gebiet westlich „Husbarg“ und östlich der BAB 7 sowie südlich der Straße „Am Bahnhof“ und nördlich der Kreisstraße 30 parallel zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülldorf, den Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark am Bahnhof“ aufzustellen. Planungsziel ist die Schaffung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Der Öffentlichkeit ist gem. 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zu geben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit

vom 22.12.2025 bis 30.01.2026

in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, Zimmer 11, abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per Mail an [j.stieber2@amt-eiderkanal.de](mailto:j.stieber2@amt-eiderkanal.de) gesendet werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Internet über <https://cloud.gsp-ig.de/index.php/s/LaJGkFaHb5jFLSg> einsehbar.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Auftrage  
gez.:  
Jannika Stieber

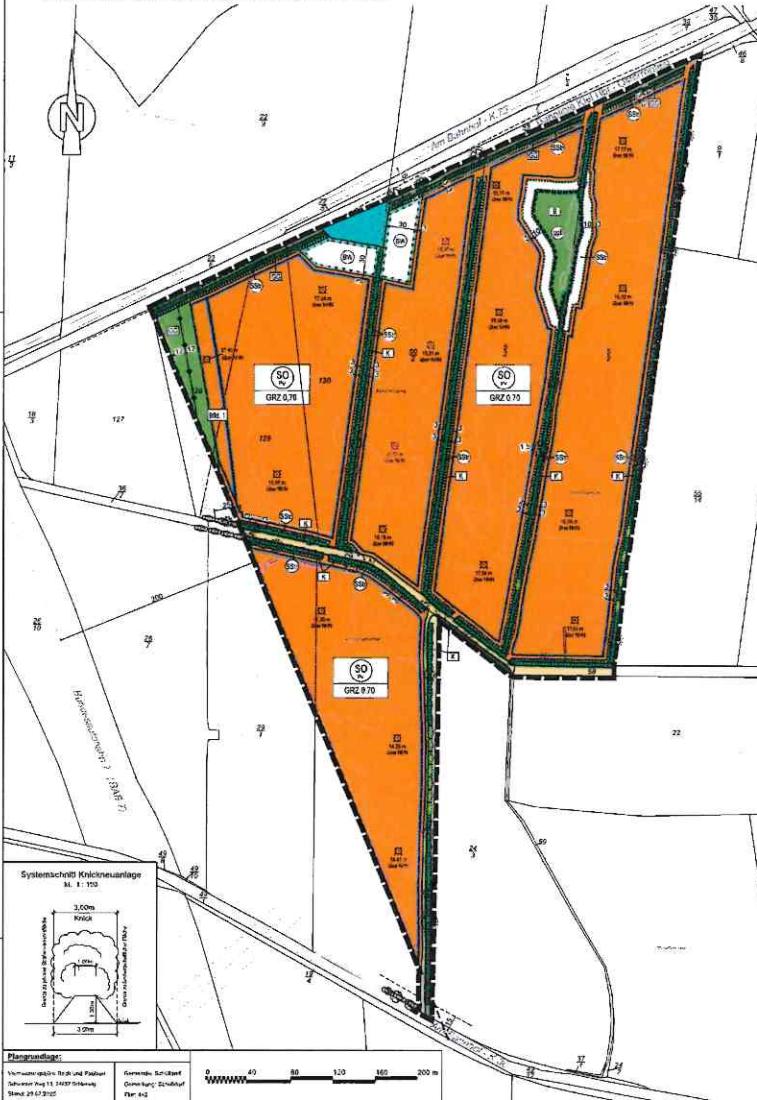
Anlage: Lageplan des Gebietes des Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark am Bahnhof“ der Gemeinde Schülldorf

# Satzung der Gemeinde Schülldorf über den Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark am Bahnhof"

## Teil A - Planzeichnung

M.1:2.000

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788)



## Planzeichnerklärung

Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlagen
<b>Festsetzungen</b>		
Art der baulichen Nutzung	Soziale Sondergebiete Kreisverkehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	GRZ 0,70 Grenzlinienwert (GRZ) Z. 0,7	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO
Bauweise, Baudenkmale, Baugrenzen	Baugrenze Baufläche mit Kontrollur	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauGB
Verkehrsflächen	Private Stationärautobahnen Straßenverkehrslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Grundstücke	Private Grundstücke Areal Basis Bestellungsgut	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Hauptversorgung und Hauptwasserleitung	Hochspannungsleitung 380kV, oberirdisch Lösungsbereiter: 380kV Transmissio GmbH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 4 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft und Wälder	Flächen für die Landwirtschaft Flächen im Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

## Planzeichnerklärung

Darstellungen ohne Nutzcharakter
Von, Flurstückgrenze
Verh. Flurstücknummer
Höhenlinie
Oberfläche Gelände in über H-N-N (Normalnullniveau)
Kreis außerhalb des Geländeberes
Grenzlinien
Fachhonorar für zu erhaltende Bauten (15 m Abstand zum Konkurrenzmarkt)
Gemeindegrenze
200 m-Vorstand gem. EOG-Fürstendomäne
Freizeitnutzungsmarkierung der 380kV-Leitung
Autor-Geschütz-Wand

## Teil B - Text

### 1. Art der baulichen Nutzung

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- In den sozialen Sondergebieten darf die Bebauung „Photovoltaikanlagen“ (PV) und deren Anlagen zur Erzeugung von Sonnenenergie, also Photovoltaikanlagen, bestehend aus Unterstationen, Solarmodulen und Betriebseinheiten zuliegen. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes und zudem Batteriespeicher (stationäre Akkumulation) auf maximal 8.000 m² Fläche sowie eine Anzahl von bis zu 1000 Betriebsanlagen je 1000 m² Fläche. Betriebsanlagen wie Wechselrichter, Transformator, Ladestationen, Steuerungssysteme, sensible Heizanlagen, wie Lüftungsanlagen, Zu- und Abwärmeleitung, Zuleitungen, Leitungen und Einbauteile.

Ablaufende Mindesteinschränkungen sind innerhalb des Baubades mit der Kennziffer 1 (BauL) keine Mindest- und Höchstmaße zulässig.

Die entstehenden Gehöftstrukturen sind nur innerhalb sowie entlang der Grenze der sonstigen Sondergebiete zulässig.

### 2. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

- In den sozialen Sondergebieten muss der Abstand der Solarmodule mindestens 0,8 m über den jeweiligen Gelände- und Straßenniveau liegen. Unter der Solarmodule sowie der sonstigen Anlagen und Betriebseinheiten darf ein Abstand von 1,0 m in höchster Linie. Die Zu-niedrigsteinheit darf 2,5 m Höhe ausmachen und mit erkennbaren Zwischenstufen absenken werden.

2. Für technische Anlagen zur Erzeugung (Maschine) ist eine Überschreitung der festgelegten Mindesthöhe bis zu einer Gesamthöhe von 4,0 m zulässig. Eine entsprechende Errichtung ist innerhalb des Baufeldes 1 unzulässig.

3. Die Fassadenstruktur erfolgt durch Höhenstufen über der höchsten Geländeoberfläche.



### 4. Bauweise, Grundflächenwert (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

- Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist eine Übersteigerung der festgelegten Mindesthöhe nicht zulässig.

3. Die Übersteigerung der Grundfläche ist durch die Grundfläche von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solider Strahlungsenergie und Wirkfeld gem. § 19 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

### 5. Bauweise

- Die PV-Module müssen untereinander einen Abstand von mind. 2,5 m aufweisen.

### 6. Flächen, die vor der Bebauung freihalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Erhaltung der bestehenden 380kV-Freileitung ist ein Bereich von mindestens 13 m Breite bislang der Freileitung sowie von mindestens 25 m um die Mastfußpunkte vor jeglicher Bebauung freizuhalten.

### 7. Pflege und Wartung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Die Verpflichtung der Erdarbeiten ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete sowie auf allen Maßnahmen, die auf dem Boden ausgeführt werden, mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu ziehen und der Boden auf diese Weise so zu bearbeiten, dass sie nicht durch die Bebauung zerstört wird.

2. Abweichend hieraus ist die Vollgängigkeit von Wartungsarbeiten innerhalb von 25 m Breite um die Mastfußpunkte der 380kV-Freileitung zu erhalten.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Bei Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Erreichbarpunkt „Biotop elektrisch“ (S08) und zu einer Gras- und Standardflur zu erledigen.

2. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Erreichbarpunkt „Biotop Wasser“ (S09) sind mit einer standardgetrockneten, arten- und räumlichem Saat nachzuwirken.

3. Abweichend hieraus ist die Vollgängigkeit von Wartungsarbeiten innerhalb von 25 m Breite um die Mastfußpunkte der 380kV-Freileitung zu erhalten.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Bei Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Erreichbarpunkt „Biotop elektrisch“ (S08) und zu einer Gras- und Standardflur zu erledigen.

2. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Erreichbarpunkt „Biotop Wasser“ (S09) sind mit einer standardgetrockneten, arten- und räumlichem Saat nachzuwirken.

3. Abweichend hieraus ist die Vollgängigkeit von Wartungsarbeiten innerhalb von 25 m Breite um die Mastfußpunkte der 380kV-Freileitung zu erhalten.

4. Maßnahmen, die während der Bebauung durch gezielte Abschirmungen (z.B. Bauschutt) verhindert werden. Die Grenzen der Maßnahmen sind auch während des Reliefs mit Solarparks ebenfalls zu kennzeichnen (z.B. durch Einschattung).

5. Die extensive Pflege der Fläde ist als Maß oder durch Belebung ab dem 15.07.2018. Bei der Pflege der Flächen ist zu beachten, dass die Flächen nicht durch die Bebauung überdeckt werden müssen, um einen Kontakt zu den Biotopen zu gewährleisten.

6. Der Pflegeaufwand ist bei neuen, flächige Maßnahmen (> 1.000 m²) nicht zulässig, sondern ist Biotopen zu überlassen zu verwenden. Die Belebung der Mäuse sollte unterlassen werden.

7. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

8. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen und Bindungen für Befestigungen:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- Auf den festgesetzten Flächen zum Ausbau von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen darf nur mit einer Befestigung, die kein dauerhaftes Laubblätter in der Oberfläche hält, verarbeitet werden. Ein Drahtzaun ist ausreichend, wenn er mit Stahlseilen so gespannt ist, dass er nicht durch die Bebauung zerstört werden kann.

2. Die Wege in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten kann die Zugänge nicht von Verbindungsflächen abgeschnitten werden.

3. Der Geländeabstand ist zu erhalten. Rücksicht Maßnahmen (> 1.000 m²) darf nicht zulässig sein, sondern ist Biotopen zu überlassen zu verwenden. Die Belebung der Mäuse sollte unterlassen werden.

4. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

5. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

6. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

7. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

8. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

9. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

10. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

11. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

12. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

13. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

14. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

15. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

16. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

17. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

18. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

19. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

20. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

21. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

22. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

23. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

24. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

25. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

26. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

27. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

28. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

29. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

30. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

31. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

32. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

33. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

34. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

35. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

36. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

37. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

38. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

39. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

40. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

41. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

42. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

43. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

44. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

45. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

46. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

47. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

48. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

49. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

50. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

51. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

52. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

53. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

54. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

55. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

56. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

57. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

58. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

59. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

60. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

61. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

62. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

63. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

64. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

65. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

66. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

67. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

68. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

69. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

70. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

71. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

72. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

73. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

74. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

75. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

76. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

77. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

78. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

79. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

80. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

81. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

82. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

83. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).

84. Die Pflegezeit ist so zu erzielen, dass sie für Maßnahmen keine Barrieren darstellt (mind. 20 cm Bodentiefe).